

Bebauungsplan Photovoltaik-Freiflächenanlage „Am Schellenberger Pfad“ in der Ortsgemeinde Weilerbach

Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Weilerbach hat in seiner Sitzung am 07.03.2023 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schellenberger Pfad“ einzuleiten. Der Planaufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs 1 Satz 2 BauGB am 25.05.2023 ortsüblich im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weilerbach, Ausgabe 21/2023 bekanntgemacht.

Das Erfordernis zur Planaufstellung ergibt sich aus der städtebaulichen Notwendigkeit, die aus Gründen der angestrebten Energiewende notwendige Bereitstellung von Flächen zur Nutzung erneuerbarer Energien in einer mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung und den sonstigen planungsrelevanten öffentlichen und privaten Belangen verträglichen Lage auszuweisen.

Damit folgt die Ortsgemeinde Weilerbach dem planerischen Gebot aus § 1 Abs. 5 BauGB, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, welche die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, zu gewährleisten.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem bestehenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Weilerbach entwickelt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Vollverfahren mit Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind Abbildung 1 zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von ca. 4,56 ha.



Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Schellenberger Pfad“ (Katastergrundlage: CISS TDI GmbH, Bearbeitung FIRU mbH)

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Vorentwurfsplanung zum Bebauungsplan „Am Schellenberger Pfad“ bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der Begründung sowie dem Umweltbericht und dem Blendgutachten in der Zeit

vom 21.07.2023 bis einschließlich 28.08.2023

während der Dienststunden in der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Bauamt, Zimmer 218 zu jedermanns Einsicht öffentlich einsehbar ist:

Öffnungszeiten: Abteilung 3 Bauverwaltung – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen Mo. 08:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr Di. 08:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr Mi. 08:00 – 12:00 Uhr Do. 08:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr Fr. 08:00 – 12:00 Uhr

Postanschrift: Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Rummelstraße 15, 67685 Weilerbach

Ansprechpartner: Marvin Metzger Telefon: 06374 / 922-276 E-Mail: Marvin.Metzger@vg-weilerbach.de

Die vollständigen Planunterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes (Planzeichnung, textliche Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht und Anlage) sowie die vorliegende öffentliche Bekanntmachung können während des Zeitraums der öffentlichen Auslegung zusätzlich gemäß § 3 Absatz 1 PlanSiG i.V.m. § 1 Ziffer 4 PlanSiG auch im Internet, auf der Homepage der Verbandsgemeinde Weilerbach, unter <https://www.weilerbach.de/rathaus/bekanntmachungen/> (auf der Startseite -> Rathaus -> Bekanntmachungen -> Bekanntmachung über die Offenlage des Vorentwurfes des Bebauungsplanes „Am Schellenberger Pfad“ der Ortsgemeinde Weilerbach) eingesehen werden. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich zum Internetportal der Verbandsgemeinde Weilerbach (<https://www.weilerbach.de/rathaus/bekanntmachungen/>) über das Geoportal Rheinland-Pfalz (<http://www.geoportal.rlp.de/>) elektronisch abrufbar. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse: info@vg-weilerbach.de vorgebracht werden, nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ralf Schwarm
Bürgermeister